

Privatdozent Dr. Markus Winkler, Mainz *

„Der Zwangsgenosse“

| | |
|--------------------|---|
| THEMATIK | Feststellungsklage; Eigentum und Gewissensfreiheit |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Fortgeschrittenenklausur |
| BEARBEITUNGSZEIT | 3 Stunden |
| HILFSMITTEL | Textausgaben zum Bundesrecht und zum saarländischen Landesrecht |

■ SACHVERHALT

Biobauer B ist Eigentümer zweier 50 und 60 ha großer Ackergrundstücke in der saarländischen Gemeinde G. Das Gebiet der G umfasst insgesamt ca. 9 km² (= 900 ha), von denen etwa ein Sechstel im Zusammenhang bebaut ist. Als konsequenter Vegetarier betreibt B weder Vieh- noch Geflügelzucht, sondern setzt ganz auf den Anbau heimischer Nutzpflanzen wie Flachs und Dinkel. Aus seiner Sicht ist bereits der Verzehr von Eiern oder Milchprodukten eine entwürdigende Ausbeutung gefühlsbegabter Mitgeschöpfe. Umso empörter ist B, als eines frühen Morgens im Oktober 2011 auf einem seiner Felder und vor seinen Augen ein Reh tödlich getroffen zu Boden geht. B verbietet seinem Nachbarn, dem Bürgermeister O, der kurz darauf mit einer rauchenden Flinte bewehrt aus dem angrenzenden Waldstück tritt, den Zugang zum Feld, lädt das Reh auf seinen Anhänger und bestattet es feierlich auf seinem eigenen Hofgrundstück.

Am nächsten Tag erhält B ein Schreiben unter dem Briefkopf „Jagdgenossenschaft G KöR“, in dem O ihn auffordert, in Zukunft „Akte des Jagdfrevels“ zu unterlassen. Unterzeichnet hat O es mit dem Zusatz „Jagdvorstand gem. §§ 9 II 3 BJagdG, 7 IV 1 SJG“. Zornesrot begibt B sich zum Anwesen von O und versucht ihn zur Rede zu stellen. Doch weder Klingeln und Klopfen noch lautes Fluchen rufen irgendeine erkennbare Reaktion hervor. Als B sich hinreichend abreagiert hat, kehrt er heim, berät sich mit seiner Lebensgefährtin und sucht Anwältin A auf. Diese erklärt B, er gehöre leider kraft Gesetzes der Jagdgenossenschaft der Gemeinde G an, rät ihm jedoch, beim Landkreis seine Entlassung aus der Genossenschaft zu beantragen. Er könne darauf hinweisen, dass die Jagd auf Grundstücken von weniger als 75 ha Größe dann ruhe, wenn sie, anders als seine Grundstücke, vollständig von einem Eigenjagdbezirk oder von befriedeten Bezirken umgeben sind.

Entgeistert von dieser Auskunft, aber im festen Glauben an die Autorität der studierten Juristin stellt B den Antrag. Der Landkreis lehnt ihn jedoch ab. Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft sei nach §§ 3 I 2, 9 I BJagdG untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden. Nach einem erneuten Besuch bei A entschließt sich B zur Klage beim Verwaltungsgericht (VG) des Saarlandes. Er beantragt, vertreten durch die ordnungsgemäß bevollmächtigte A, festzustellen, dass er nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft G sei. Die der Zwangsmemberschaft zu Grunde liegenden Vorschriften des Bundesjagdgesetzes verstießen gegen Art. 3 I, 4 I, 9 I, 14 I, 20 a und 20 III iVm Art. 2 I GG sowie gegen die EMRK und seien daher nichtig. Gerichtet ist die Klage sowohl gegen den Landkreis als auch gegen die Jagdgenossenschaft.

Haben die Klagen des B – ggf. nachdem das VG ein Vorlageverfahren gemäß Art. 100 I GG durchgeführt hat – Aussicht auf Erfolg?

Anmerkung: Die einschlägigen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Saarländischen Jagdgesetzes (SJG) vom 27.5.1998 (Amtsbl. S. 638), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), waren in der Klausur mit abgedruckt; das ist hier aus Platzgründen nicht möglich.